

Bericht

des

Verfassungsausschusses

über

die Vorlage der Staatsregierung (84 der Beilagen), betreffend ein Gesetz über die Aufhebung des Adels, der weltlichen Ritter- und Damenorden und gewisser Titel und Würden.

Der Ausschuss hat nach längerer Debatte mit Stimmenmehrheit den Antrag angenommen, in das vorliegende Gesetz als neuen § 5 eine Bestimmung aufzunehmen, nach welcher die in Deutschösterreich bestehenden weltlichen Ritter- und Damenorden aufgehoben werden, wobei es jedoch gestattet wird, die bisher verliehenen Orden und Ehrenzeichen weiter zu tragen. Dementsprechend wurde auch der Titel des Gesetzes durch die Aufnahme der Worte „der weltlichen Ritter- und Damenorden“ ergänzt.

Diese Ergänzungen des Gesetzes beruhen auf der Erwägung, daß in einer Republik der Weiterbestand der weltlichen Ritter- und Damenorden als Korporationen mit ihren, den demokratischen Prinzipien nicht entsprechenden speziellen Institutionen, wie den Ordenskapiteln, keinen Platz haben kann. Andererseits wäre es aber nicht nur eine überflüssige Härte, das Tragen der bisher verliehenen Orden und Ehrenzeichen von nun ab zu untersagen, sondern es würde dies auch die Empfindungen der hiervon betroffenen Personen und auch sonst weiter Kreise auf das schwerste berühren. Es sind ja viele dieser bisher verliehenen Orden und Ehrenzeichen Erinnerungen an Heldenataten während des Krieges, sie wurden unter Gefährdung des Lebens und der Gesundheit erworben und oft damit bezahlt, daß der mit ihnen Bedachte zum Krüppel geworden ist. Solche sichtbare Erinnerungszeichen abzuschaffen, ist aber nicht möglich, wie auch in der deutschen Republik die Regelung der Ordensfrage in der Weise erfolgt ist, daß wohl die Verleihung der bisher bestandenen Orden für künftig als nicht mehr statthaft erklärt worden ist, es jedoch jedermann gestattet wird, früher verliehene Orden, und insbesondere auch Kriegserinnerungszeichen, weiter zu tragen. Eine Differenzierung zwischen den während des Krieges für Waffentaten und den während des Krieges sonst erworbenen Orden und Ehrenzeichen ist aber beinahe undurchführbar; es müßte rein auf die Untersuchung eines jeden einzelnen Falles zurückgegangen werden, was administrativ nicht durchführbar ist, überdies würde selbst dann nicht immer eine klare und zweifellose Feststellung möglich sein. Werden aber die im Kriege aus anderen Anlässen als für Waffentaten verliehenen Orden und Ehrenzeichen beibehalten, dann wäre es eine Ungerechtigkeit, diese Gestattung nicht auch für die vor dem Kriege verliehenen Orden und Ehrenzeichen auszudehnen. Hierbei muß insbesondere der Beamten gedacht werden, welche sich bekanntlich vielfach solche Auszeichnungen durch die Arbeit eines Lebens erworben haben. Der Ausschuss kam daher zu der Überzeugung, daß die im neuen § 5 vorgeschlagene Normierung die annehmbarste Regelung dieser Frage darstelle.

Zu den übrigen Bestimmungen des vorliegenden Gesetzentwurfes, welcher sonst unverändert von der Mehrheit des Ausschusses angenommen worden ist, sei auf Grund des Ergebnisses der Ausschusseratungen folgendes bemerkt:

111 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

Zu § 1.

Der Ausschuss legt Wert darauf, hier zu konstatieren, daß die Verleihung von Titeln höheren Rangklassen an Staatsangestellte nicht unter diejenigen Titelverleihungen fällt, welche durch § 1 aufgehoben werden. Derartige Titelverleihungen stehen einerseits mit dem Berufe im Zusammenhang, andererseits können sie nicht als „bloß zur Auszeichnung“ erfolgt angesehen werden, dies um so weniger, als sie, wenn auch die Charakterisierung damit verbunden ist, materielle Vorteile mit sich bringen. Daß unter diesen nicht unter die Aufhebung des § 1 fallenden Titelverleihungen auch die Verleihung des Titels der V. Rangklasse an Hochschulprofessoren enthalten ist, bedarf nach dem Gesagten keiner näheren Erörterung.

Zu § 2.

Der Ausschuss hat festgestellt, daß die Untersagung der Führung von Adelsbezeichnungen, Titeln und Würden und die Bestrafung der Zu widerhandlung dieses Verbotes nur dahin auszulegen ist, daß die Führung der Adelsbezeichnungen, Titel und Würden im Verkehre mit Behörden und öffentlichen Stellen sowie im öffentlichen Leben überhaupt als verboten angesehen wird und daß eine ständige Führung dieser Bezeichnung und Titel nicht gestattet sein soll. Keineswegs soll aber dadurch tief in das Privatleben eingegriffen werden und dem Angebertum Tür und Tor geöffnet werden. Der Ausschuss erwartet, daß die Durchführungsbestimmungen in diesem Sinne gehalten sein werden.

Der Verfassungsausschuss stellt fohin den Antrag:

„Die hohe Nationalversammlung wolle den in der Anlage abgedruckten Entwurf eines Gesetzes über die Aufhebung des Adels, der weltlichen Ritter- und Damenorden und gewisser Titel und Würden, zum Beschlusse erheben.“

Wien, 31. März 1919.

Dr. Eixler,

Obmann.

v. Clessin,

Berichterstatter.

111 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

3

Gesetz

vom

über

die Aufhebung des Adels, der weltlichen Ritter- und Damen-
orden und gewisser Titel und Würden.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

Der Adel, seine äußeren Ehrenvorzüge sowie bloß zur Auszeichnung verliehene, mit einer amtlichen Stellung, dem Beruf oder einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Beschränkung nicht im Zusammenhange stehenden Titel und Würden und die damit verbundenen Ehrenvorzüge deutschösterreichischer Staatsbürger werden aufgehoben.

§ 2.

Die Führung dieser Adelsbezeichnungen, Titel und Würden ist untersagt. Übertretungen werden von den politischen Behörden mit Geld bis zu 20.000 K oder Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 3.

Das Erfordernis des Adels als Bedingung für den Genuß von Stiftungen entfällt.

§ 4.

Die Entscheidung darüber, welche Titel und Würden nach § 1 als aufgehoben anzusehen sind, steht dem Staatssekretär für Inneres und Untericht zu.

4

111 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.**§ 5.**

Die in Deutschösterreich bestehenden weltlichen Ritter- und Damenorden werden aufgehoben. Die bisher verliehenen Orden und Ehrenzeichen dürfen weitergetragen werden.

§ 6.

Alle mit diesem Gesetz in Widerspruch stehenden Vorschriften treten außer Geltung.

§ 7.

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit seinem Vollzuge sind der Staatssekretär für Inneres und Unterricht und der Staatssekretär für Justiz betraut.